



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT  
STATIONSSTRASSE 10  
8306 BRÜTTISELLEN

Kontaktperson Heidi Duttweiler  
Telefon direkt 044 805 91 41  
heidi.duttweiler@wangen-bruettisellen.ch  
www.wangen-bruettisellen.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 16. Dezember 2024

Archiv Nr. 1.6.1./GRB.-Nr. 175

GEMEINDEVERSAMMLUNG (LEGISLATIVE)/ALLGEMEINES  
GEMEINDEVERSAMMLUNG, PROTOKOLLGENEHMIGUNG / AUFGEBOT  
STIMMENZÄHLER

### 1 Ausgangslage

Mit dem neuen Gemeindegesetz (GG), welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, haben sich die Voraussetzungen der Protokollführung sowie -genehmigung für Gemeindeversammlungen verändert. Mit Beschluss vom 26. Juni 2017 hat der Gemeinderat deshalb geregelt, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung von der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeschreiber und den Stimmezählenden unterzeichnet wird. Durch die entsprechende Unterzeichnung gilt das Protokoll als genehmigt. Nach einigen Jahren Praxiserfahrung schlugen die Gemeindepräsidentin und die Geschäftsleiterin eine neue Regelung vor.

### 2 Rechtliche Grundlage

Gemäss § 6 GG ist in Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen von Behörden ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren enthält.

Es obliegt indessen der Gemeinde, das Genehmigungsverfahren zu regeln. Fehlt eine solche Regelung, müsste das Protokoll an der nächsten Versammlung von den Stimmberechtigten genehmigt werden. Ein solches Vorgehen wäre praxisfremd, sinnwidrig und umständlich.

### 3 Protokollform

Im Beschluss vom 26. Juni 2017 ist nichts über die Form des Protokolls festgehalten. Heute wird eine Mischform zwischen Wort- und Verhandlungsprotokoll geführt.

Ein reines Beschlussprotokoll wäre nicht zweckmässig, da sonst die wichtigen Legislativentscheide für die Nachwelt nicht nachvollziehbar dokumentiert wären. Andererseits macht ein Wortprotokoll wiederum keinen Sinn, da das Protokoll nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr direkt beanstandet werden kann.

Sinnvollerweise soll das Protokoll zukünftig als Beratungsprotokoll die wichtigsten Voten festhalten, die zum Entscheid geführt haben. Detailäusserungen, welche nichts mit der Entscheidungsfindung zu tun haben, werden nicht mehr protokolliert.

### 4 Protokollführung

Das Protokoll soll in der Regel wie bisher von der Geschäftsleiterin oder ihrem Stellvertreter erstellt werden. Ausnahmsweise soll auch ein Verwaltungsmitarbeitender oder eine Verwaltungsmitarbeitende damit beauftragt werden können.

### 5 Protokollgenehmigung

Die bisherige Form der Protokollgenehmigung durch die Stimmezählenden und die Gemeindepräsidentin sowie die Geschäftsleiterin verursachte Zusatzaufwand für die Stimmezählenden, da sie

nur deswegen die Gemeindeverwaltung aufsuchen mussten. Oft ging dies vergessen und die Stimmzählenden mussten von den Mitarbeitenden nochmals telefonisch kontaktiert werden.

Das Protokoll soll deshalb zukünftig von der versammlungsleitenden Person und der Geschäftsleiterin oder dem Stv. Geschäftsleitenden unterzeichnet werden. Damit werden die Richtigkeit und die Vollständigkeit bestätigt, die Urkundenqualität gewährleistet und das Protokoll gleichzeitig formell genehmigt.

Sobald das Protokoll genehmigt ist, wird es auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

## **6 Stimmzählende**

An den Gemeindeversammlungen ist es immer wieder schwierig, Teilnehmende als Stimmzählende zu gewinnen. Es wird deshalb in Betracht gezogen, Wahlbüromitglieder offiziell anzubieten und sie für das Stimmzählen zu entschädigen. Dies würde Kosten von CHF 35 pro Stunde und Person auslösen. Diese Praxis wird auch in anderen Gemeinden bereits angewendet und erleichtert diesen Prozess.

## **7 Erwägungen des Gemeinderats**

Der Vorschlag in Bezug auf die Protokollform an den Gemeindeversammlungen sowie die zukünftige Genehmigung erscheint dem Gemeinderat sinnvoll. So können die Abläufe schlank gehalten und das Protokoll zeitnah für die Öffentlichkeit aufgeschaltet werden.

Mit dem Vorschlag, die Stimmzählenden für die Gemeindeversammlungen anzubieten, ist der Gemeinderat ebenfalls einverstanden. Die dadurch entstehenden Kosten sind moderat und können im ordentlichen Budget des Wahlbüros implementiert werden.

## **BESCHLUSS**

1. Für die Protokolle der Gemeindeversammlungen wird ab 2025 folgende Regelung festgehalten und der Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2022 ersetzt:
  - Das Protokoll wird als Beratungsprotokoll mit den wichtigsten Voten durch die Geschäftsleiterin oder ihren Stellvertreter geführt. In Ausnahmefällen kann ein Verwaltungsmitarbeitender oder eine Verwaltungsmitarbeitende hinzugezogen werden.
  - Das Protokoll wird durch die versammlungsleitende Person sowie die Geschäftsleiterin oder den stellvertretenden Geschäftsleiter unterzeichnet und genehmigt.
2. Die Leiterin Zentrale Dienste wird beauftragt, diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und nach Rechtskraft in der Systematische Rechtssammlung nachzuführen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster innerhalb 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

## **Kommunikation**

1. Dieser Beschluss ist: öffentlich
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Gemeinderatsbulletin und amtlicher Publikation
3. Kurztext für Infobulletin des Gemeinderats:

Der Gemeinderat hat in einem Behördenerlass die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls und die Organisation der Stimmzählenden an der Gemeindeversammlung aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre seit Einführung des neuen Gemeindegesetzes neu geregelt. Das Protokoll wird zukünftig als Beratungsprotokoll geführt, sodass nur die wichtigsten Voten, die zum Entscheid geführt haben, darin festgehalten sind. Es wird von der protokollführenden und der versammlungsvorsitzenden Person unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung werden die Richtigkeit und die Vollständigkeit bestätigt, die Urkundenqualität gewährleistet und das Protokoll gleichzeitig formell genehmigt. Als Stimmzählende werden neu die Wahlbüromitglieder aufgeboden. Mit dieser Neuregelung werden die Prozesse verschlankt

und die zeitnahe Aufschaltung des Protokolls gewährleistet. Der Gang zur Gemeinde, der den Stimmzählenden bisher zusätzlichen Aufwand verursachte, entfällt mit der neuen, schlanke-  
ren Regelung.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Marlis Dürst
5. Mitteilung an
  - Gemeindepräsidentin
  - Geschäftsleiterin (Akten)
  - Leiterin Zentrale Dienste (Aufgebot Wahlbüro, Einholen Rechtskraftbescheinigung und Nachführen systematische Rechtssammlung.)

GEMEINDERAT  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Geschäftsleiterin



Heidi Duttweiler

Versand 19. Dezember 2024